

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)  
[BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at)

**Mag. Nicole Hauer**  
Sachbearbeiter/in

[nicole.hauer02@bmi.gv.at](mailto:nicole.hauer02@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 909604  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2024-0.215.511

## **Strafregister; Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers, Formulare.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach vorgenommener Evaluierung der Praktikabilität hat man sich auf folgende Vorgehensweise betreffend die Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers für die Sonderformen an Strafregisterbescheinigungen (KJF, PBW, TSF) gemäß § 10 Abs. 1b, 1d, 1f Strafregistergesetz 1968 geeinigt:

Die Bestätigungen sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Nicht geeignet sind hingegen Blanko- und Pauschalbestätigungen, vorgefertigte Kopien oder Bestätigungen, die aus dem Internet heruntergeladen werden. Für einen geeigneten Nachweis müssen die Bestätigungen somit eigens für den Antragsteller ausgestellt worden sein (zB. Adressierung an den Antragsteller durch den Arbeitgeber). Wesentlich ist demnach, dass die Kopie bzw. das gescannte Dokument mit dem Original ident ist.

Des Weiteren wurden die Formulare in Bezug auf die Strafregisterbescheinigung angepasst. Das aktualisierte Formular zur Bestätigung des Dienstgebers wird in der Anlage übermittelt. Weiters gab es eine geringfügige Änderung zum Formular der Niederschrift in der Applikation „Strafregisterbescheinigung“.

Zusatz für die Landespolizeidirektionen:

Es wird ersucht, dieses Schreiben umgehend an alle Strafregisterbehörden des do. Wirkungsbereiches weiterzuleiten.

27. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

